

ÖKG

ÖSTERREICH-KOREANISCHE GESELLSCHAFT

STATUTEN

Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „ Österreichisch-Koreanische Gesellschaft“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Nach Bedarf können in den Bundesländern Zweigvereine errichtet werden.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreichs und fallweise auf das Gebiet der Republik Korea.

Artikel 2 - Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und Vertiefung der auf kulturellem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Korea und Österreich.
Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

(2) In Verfolgung des in Absatz 1 genannten Zieles entfaltet die Gesellschaft insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Austausch von Wissenschaftlern, Künstlern, Journalisten, Studenten und anderen Kulturträgern zwischen Korea und Österreich.
- b) Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen, Kursen, sportlichen Ereignissen uä.
- c) Förderung der gegenseitigen Verständigung zwischen Österreich und Korea durch publizistische Tätigkeit.
- d) Andere den Zweck der Gesellschaft fördernde Tätigkeiten.

Artikel 3 - Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Einnahmen aus den oben in Art. 2 (2) angeführten Veranstaltungen und Publikationen aufgebracht.

Artikel 4 - Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Ziele der Gesellschaft interessieren.
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch finanzielle oder andere Hilfe zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft Bedeutendes beitragen.

(4) Ehrenmitglieder sind solche, die dazu von der Generalversammlung der Gesellschaft erklärt werden.

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder in die Gesellschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden und erlangt vier Wochen nach Einlangen bei der Gesellschaft Wirksamkeit;
- b) durch Streichung. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt automatisch, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher Beschluss kann gefasst werden, wenn das auszuschließende Mitglied in Schrift, Wort oder Tat den im Artikel 2 formulierten Zielen der Gesellschaft zuwidergehandelt hat.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in lit. b) genannten Gründen durch die Generalversammlung erfolgen.

Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten an den Veranstaltungen und Aktivitäten der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen zu benützen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen; sie haben aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht.

(3) Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen; sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und beratendes Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Artikel 8 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

Artikel 9 - Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ der Gesellschaft.

(2) Die ordentliche GV findet alle drei Jahre statt.

(3) Eine außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung und ein Vorschlag zur Geschäftsordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. so kann der Präsident 15 Minuten nach dem ursprünglichen Termin eine neuerliche Generalversammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei einer solchen, neuerlichen Generalversammlung entfällt das Erfordernis der schriftlichen Verständigung der Mitglieder nach Absatz 4. Alle Wahlen und Beschlüssen (ausgenommen nach Artikel 22 und 23) erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten fordert, so ist die Abstimmung bzw. die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Artikel 10 - Agenden der Generalversammlung

Die Agenden der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Ehrenpräsidenten, des Präsidenten und von bis zu vier Vizepräsidenten.
- b) Wahl des Kassiers und seines Stellvertreters, der Rechnungsprüfer und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des neu gewählten Präsidenten.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Entlastung des Vorstandes für die ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- f) Gründung von Zweigvereinen.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Artikel 11 - Ehrenpräsident(en)

Ehrenpräsident(en) werden vom Vorstand nominiert und von der Generalversammlung gewählt. Sie haben repräsentative Aufgaben.

Artikel 12 - Präsident

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen. Er unterzeichnet gemeinsam mit einem Generalsekretär die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft. Sofern diese jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind diese jeweils vom Präsidenten und einem Generalsekretär oder vom Präsidenten und dem Kassier bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen.

Er beruft die Generalversammlung und den Vorstand zu ihren Sitzungen ein und führt bei den Versammlungen den Vorsitz. Er wird auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 - Vizepräsidenten

Ein vom Präsidenten nominierter Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Ist auch dieser verhindert, entscheidet der Vorstand über die Vertretung des Präsidenten..

Die Vizepräsidenten werden auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Generalsekretären, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Gesellschaft kooptieren; die Zahl der kooptierten Mitglieder darf jene der gewählten nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 15 - Agenden des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten der Gesellschaft und die Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung und Beschluss über Veranstaltungen und sonstige im Artikel 2 genannten Aktivitäten der Gesellschaft.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Bestellung der Generalsekretäre.
- d) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung.
- e) Fassung eines Beschlusses auf Antrag auf Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- f) Durchführung der Beschlüsse der GV.
- g) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen.

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten fordert, so ist die Abstimmung bzw. die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen

Artikel 16 - Generalsekretäre

Zwei Generalsekretäre führen im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft. Die Generalsekretäre werden auf Vorschlag des Präsidenten durch den Vorstand bestellt. Ihre Funktion endet mit dem erreichten Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.

Artikel 17 - Kassier

Dem Kassier und seinem Stellvertreter obliegt die Verwaltung des Finanzvermögens der Gesellschaft. Sie werden auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 - Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüfern obliegt die mindestens einmal jährlich und vor der Generalversammlung vorzunehmende Überprüfung der Finanzgebarung der Gesellschaft. Sie werden auf drei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 - Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit. Es besteht aus je einem, von jeder Streitpartei nominierten Beisitzer und einem von den letzteren ernannten Vorsitzenden. Kommt über diese Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

Artikel 20 - Zweigvereine

Zur besseren Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft können auf Beschluss der Generalversammlung in den Bundesländern Zweigvereine gegründet werden. Die Generalversammlung hat dem Zweigverein eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 21 - Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten muss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 22 - Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist,

einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Gesellschaft verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Artikel 23 - Weibliche Funktionsbezeichnungen

Alle in diesem Statut genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Den Mitgliedern steht es frei, die jeweils zutreffende weibliche Funktionsbezeichnung zu führen.